

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  Beteiligt: I Bürgermeister III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2019/3115 öffentlich</b>
	Datum:	29.05.2019
	Verfasser:	Jeske, Claudia
<b>Vertretung der Hansestadt Wismar im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:**

1.) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar entsendet in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg neben dem Bürgermeister die folgenden Personen und deren Stellvertreter:

	Name, Vorname	Name, Vorname des Stellvertreters
1		
2		
3		
4		

2.) Zur Wahl in den Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg durch die Verbandsversammlung wird aus dem Kreis der unter 1.) entsandten Personen der nachstehende Vertreter benannt:

**Begründung:**

Zu 1.)

In der Region Westmecklenburg mit den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Südwestmecklenburg sowie der Landeshauptstadt Schwerin wird gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) ein regionaler Planungsverband gebildet. Zu den Aufgaben gehören u.a. nach § 9 LPIG die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der regionalen Raumentwicklungsprogramme.

Die **Organe** des regionalen Planungsverbandes sind nach § 14 Abs. 1 LPIG die **Verbandsversammlung und der Vorstand**.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus den Landräten, Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den **Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte**, den Bürgermeistern der Mittelzentren sowie aus **weiteren Vertretern**.

Jeder Landkreis, kreisfreie Stadt, jede große kreisangehörige Stadt und jedes Mittelzentrum entsendet für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die **Verbandsversammlung**. Dabei wird auf die Zahl der großen kreisangehörigen Städte der Oberbürgermeister angerechnet. Per 30.06.2018 betrug die Einwohnerzahl 44.433, sodass die Hansestadt Wismar **neben dem Bürgermeister vier weitere Vertreter** in die **Verbandsversammlung** entsendet.

Entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (im Folgenden: **Verbandssatzung**) wird für den Fall der Verhinderung für die **weiteren Vertreter je ein Stellvertreter** von der Bürgerschaft gewählt.

Gemäß § 156 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) werden die Vertreter der Gemeinden und deren Stellvertreter in den **Verbandsversammlungen** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt. Die Wahl muss binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl durchgeführt werden.

Bestimmt die Kommunalverfassung eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so können gemäß § 32 KV M-V Fraktionen und Zählgemeinschaften Vorschlagslisten erstellen, über die die Bürgerschaft in einem Wahlgang abstimmt.

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 der **Verbandssatzung** ist in die **Verbandsversammlung** als weiterer Vertreter wählbar, wer die Wählbarkeit für die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen weder der Stadtvertretung angehören, noch Mitglied einer Partei sein.

Zu 2.)

Der **Verbandsvorstand** besteht gemäß § 14 Abs. 4 LPIG und § 10 der **Verbandssatzung** aus insgesamt **12 Mitgliedern**:

- Landrat Landkreis Nordwestmecklenburg
- Landrat Ludwigslust-Parchim
- Oberbürgermeister Schwerin
- Bürgermeister Wismar
- 2 von 4 Bürgermeister der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen
- **6 weitere Vorstandsmitglieder**, die aus der Mitte der **Verbandsversammlung** gewählt werden. Jedes Mitglied der **Verbandsversammlung** des regionalen Planungsverbandes kann hierzu Wahlvorschläge unterbreiten.

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

---

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 14 Landesplanungsgesetz, § 5 Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

**Anlage/n:** keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)